

Mitteilung der Bundesregierung vom 28. Dezember 2006

Staatliche Beihilfen E3/2005 (ex CP232/2002, 2/2003, 43/2003, 195/2004, 234/2004) Anpassung des Finanzierungssystems des öffentlichrechtlichen Rundfunks in Deutschland

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

1. Einleitung

Deutschland schlägt – unbeschadet seines Rechtsstandpunktes, dass die deutsche Rundfunkgebühr nicht dem europarechtlichen Beihilfetatbestand nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag unterfällt – vor, zur Beendigung des Verfahrens E 3/2005 (vormals CP 232/2002, CP 2/2003, CP 43/2003, CP 195/2004 und CP 234/2004) zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Als Frist für die Umsetzung werden 24 Monate ab der Entscheidung der EU-Kommission vorgeschlagen. Zu diesem Zeitpunkt soll der Staatsvertrag in Kraft treten, der die Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene umsetzt. Die Bundesrepublik lässt sich bei der Umsetzung aller Maßnahmen von folgenden Grundsätzen leiten: Die redaktionelle Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Anstalten in Bezug auf ihre Programmentscheidungen wird respektiert: Das Erfordernis einer klaren Definition und Beauftragung ist so zu verstehen, dass hierdurch nicht in die Programmautonomie und die Entscheidungen zum redaktionellen Inhalt der öffentlich-rechtlichen Anstalten eingegriffen werden darf.

- Prinzip der Technologieneutralität: alle Angebote, die vom Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten umfasst sind, können über alle Übertragungswege übertragen werden (dies gilt auch für Internet-TV, Mobiltelefone und andere tragbare Geräte).
- Beachtung des Amsterdamer Protokolls über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten nach dem Auftrag und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Sache der Mitgliedstaaten sind.

2. Maßnahmen

2.1 Auftrag

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen etablieren ein neues Verfahren zur Präzisierung in Bezug auf den Auftrag aller öffentlich-rechtlichen Anstalten auf gesetzlicher Ebene.

2.1.1. Für alle neuen oder veränderten digitalen Angebote geltende Regelungen

2.1.1.1. Prüfungsverfahren und –kriterien

Die Länder werden im Rundfunkstaatsvertrag das Verfahren zur Beauftragung für alle neuen Angebote öffentlich-rechtlicher Anstalten konkretisieren. Dazu werden die öffentlich-rechtlichen Anstalten verpflichtet, für alle neuen digitalen und veränderten digitalen Angebote einen dreistufigen Test durchzuführen. Die Stufen werden im Gesetz benannt; für jedes Angebot ist durch die Anstalt zu prüfen:

- (1.) dass es zum Auftrag gehört und damit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft entspricht und
- (2.) dass es in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt, sowie
- (3.) der Aufwand, der für die Erbringung des Angebotes vorgesehen ist.

Die vorgeschlagenen staatsvertraglichen Maßnahmen werden in der Gesetzesbegründung im Hinblick auf die Definition des publizistischen Wettbewerbs konkretisiert.

Hierbei sind folgende Punkte einzubeziehen:

- Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote und marktrelevante Auswirkungen des geplanten Angebotes.
- Die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots (die unterhaltende Elemente einschließen kann) angesichts der insgesamt bereits vorhandenen Angebote.

Nicht jede Änderung bspw. eines Online-Angebots oder anderen digitalen Angebotes kann ein Vorhaben sein, das das hier beschriebene Verfahren durchlaufen muss. Die staatsvertragliche Regelung wird daher vorsehen, dass die Anstalten in Satzungen und Richtlinien transparente und nachvollziehbare Kriterien festlegen, wann ein neues Angebot vorliegt und das Verfahren greift. Den Anstalten wird aufgegeben, dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Bedeutung des Vorhabens für den publizistischen Wettbewerb
- die finanzielle Relevanz des Vorhabens
- die geplante Dauer des Vorhabens
- inwieweit vergleichbare Angebote von der Anstalt bereits angeboten

werden (bei der Frage der Vergleichbarkeit ist auf die Sicht der Nutzer abzustellen: welche Angebote sind aus ihrer Sicht austauschbar).

2.1.1.2. Transparenz

Die staatsvertragliche Regelung wird die Vorgabe vorsehen, dass die genannten Begründungen zu dem Vorhaben nach Durchführung der Prüfung hinreichend konkret sind, um der jeweils zuständigen Aufsicht, aber auch Dritten eine Beurteilung des Angebots zu ermöglichen.

Die Transparenz bei der Konkretisierung von Vorhaben wird durch die Möglichkeit für Dritte, Stellungnahmen abzugeben, erhöht. Der Staatsvertrag wird vorsehen, dass sich die Gremien vor ihrer Entscheidung mit Stellungnahmen Dritter zu den marktlichen Auswirkungen des Angebotes befassen. Eine Rechtsstellung Dritter soll dadurch nicht entstehen.

2.1.1.3. Verfahrensregeln

Die Selbstverpflichtungen im Hinblick auf das Angebot werden durch die plural besetzten Aufsichtsgremien genehmigt und anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Länder veröffentlicht. Die Länder werden im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht die Selbstverpflichtungen der Anstalten auf ihre Übereinstimmung mit dem gesetzlich festgelegten Auftrag prüfen und diese feststellen.

2.1.2. Konkretisierungen für digitale Zusatzangebote

Als Maßnahme zur weiteren Konkretisierung des allgemeinen Programmauftrags werden dennoch zusätzlich im Rundfunkstaatsvertrag beispielhaft Programmkategorien zur Konkretisierung der Begriffe Kultur, Bildung und Information eingeführt.

Information:

- Nachrichten und Zeitgeschehen
- Politische Information
- Wirtschaft
- Auslandsberichte
- Sport
- Regionales
- Gesellschaftliches
- Service (etwa Wetter)
- Zeitgeschichtliches

Bildung:

- Wissenschaft/Technik
- Alltag/Ratgeber
- Natur u. Tiere
- Gesellschaft
- Kinder-/Jugend
- Erziehung
- Geschichte
- Religionen
- Andere Länder und Kulturen

Kultur:

- Bühnenstücke
- Musik
- Fernsehspiele und –filme, Hörspiele
- bildende Kunst
- Architektur
- Philosophie
- Literatur
- Kino

Die Anstalten werden gesetzlich verpflichtet, das Programmkonzept unter Bezugnahme auf die Kategorien zu konkretisieren. Dieses Programmkonzept wird durch die zuständigen plural besetzten Gremien genehmigt und anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Länder veröffentlicht. Die Länder werden im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht die Selbstverpflichtungen der Anstalten auf ihre Übereinstimmung mit dem gesetzlich festgelegten Auftrag prüfen und diese feststellen.

2.1.3. Konkretisierungen für Telemedien

Auch für Vorhaben im Bereich Telemedien wird das Beauftragungsverfahren gemäß 2.1.1. gelten.

Die Beauftragung wird staatsvertraglich auf journalistisch-redaktionelle Angebote beschränkt; journalistisch-redaktionell veranlasste Angebote (etwa Chats) sind von diesem Auftrag umfasst.

Was unter journalistisch-redaktionell verstanden wird, wird in der Begründung konkretisiert und leitet sich aus dem durch die Rechtssprechung bereits konkretisierten Begriff in anderen Gesetzen ab.

Es wird eine (Positiv/Negativ-)Liste von Telemedien erstellt, die illustrativen Charakter hat und auch Angebote bezeichnet, die - wie beispielsweise E-Commerce - als nicht vom Auftrag umfasst anzusehen sind.

Im Staatsvertrag werden zur Konkretisierung Kriterien genannt, denen die Vorhaben im Bereich der Online-Angebote dienen müssen. Sie beziehen sich auf Funktionen, die gerade durch das öffentlich-rechtliche Online-Angebot erfüllt werden müssen, um den unverändert bestehenden Auftrag der Anstalten unter Bedingungen des Medienwandels zu erfüllen.

Diese sind beispielsweise:

- Allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen
- Minderheiten adäquaten Zugang zu Angeboten zu verschaffen.
- Den Bürger den Nutzen der neuen digitalen Dienste nahe zu bringen.
- Glaubwürdige Orientierungshilfe bei den neuen digitalen Diensten zu bieten.
- Medienkompetenz zu fördern.
- Rundfunksendungen dem Wandel der Mediennutzung entsprechend zu begleiten.

Eine flächendeckende lokale Berichterstattung ist vom Auftrag nicht umfasst.

Werbung und Sponsoring bleiben ausgeschlossen. Die Anstalten werden darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, in Selbstverpflichtungen Regeln zu entwickeln, die sicherstellen, dass Verweisungen von ihren Angeboten nicht unmittelbar zu direkten Kaufaufforderungen führen. Die Konzepte für Angebote müssen deutlich machen, inwieweit sie diesen Zielen dienen. Für Angebote, die sendungsbegleitend sind, sind die Anstalten künftig gehalten, in den Konzepten für diese Angebote die betreffende Sendung und den zeitlichen Bezug transparent zu machen.

2.1.4 Mobile Dienste

Für mobile Dienste gelten die Regelungen zur Beauftragung für digitale Angebote bzw. Telemedien.

2.2. Marktkonformität/Transparenz

Im Hinblick auf die von der GD Wettbewerb als „kommerzielle Tätigkeiten“ bezeichneten Tätigkeiten sind Maßnahmen im Hinblick auf vier Bereiche vorgesehen:

- Marktkonformität
- Fremdvergleich
- Getrennte Buchführung
- Effiziente Kontrolle

2.2.1. Definition „kommerzielle Tätigkeiten“ entsprechend der GD Wettbewerb

Es wird eine neue Vorschrift in den RStV bzw. die gesetzlichen Grundlagen der Anstalten aufgenommen, die „kommerzielle Tätigkeiten“ der jeweiligen Anstalt regelt. Als Beispiele dafür werden im Gesetz genannt werden:

- Werbung und Sponsoring
- Verwertungsaktivitäten
- Merchandising
- Produktionstöchter
- Vermietung von Senderstandorten

2.2.2. Vorgaben für „kommerzielle Tätigkeiten“

Für „kommerzielle Tätigkeiten“ wird die Regelung auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben, dass diese nur unter Marktbedingungen erbracht werden dürfen und von den übrigen Tätigkeiten durch gesonderte Rechnungslegung zu trennen sind. Die staatsvertraglichen, d. h. gesetzlich verankerten, Vorgaben für „kommerzielle Tätigkeiten“ werden folgende Anforderungen enthalten:

- Marktkonformität
- Fremdvergleich

Die Begründung wird klarstellen, dass Marktkonformität die Prüfung durch die Anstalten und die Finanzaufsicht beinhaltet, ob die jeweilige Entscheidung dem hypothetischen Verhalten eines umsichtigen Privatunternehmers, der in der Situation nach sachgemäßen wirtschaftlichen Überlegungen handelt, entspricht („private investor test“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH).

Den Anstalten wird die konkrete Ausformung der Kriterien in Selbstverpflichtungen aufgegeben werden.

Mit der Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags werden auch weiterhin allein die Rundfunkanstalten betraut. Kommerzielle Tätigkeiten werden grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften erbracht. Durch diese organisatorische Trennung ist das Anliegen der getrennten Rechnungslegung erfüllt.

Durch die KEF wird sichergestellt, dass bei festgestellten Verstößen gegen den Grundsatz marktkonformen Verhaltens die hierdurch entstehenden Defizite nicht über die Rundfunkgebühren abgedeckt werden. Es ist bereits Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsprüfung, bei den Beteiligungen auf einen marktangemessenen Rückfluss der Investitionen zu achten. Die Länder werden dies explizit in den Prüfkatalog der KEF aufnehmen.

2.2.3. Beteiligungen

Für Beteiligungen sind einheitliche staatsvertragliche Vorgaben bzw. Vorgaben in den gesetzlichen Grundlagen der Anstalten vorgesehen, die für alle kommerziellen Beteiligungen gelten. Sie wird sich an § 36 SWR-Staatsvertrag orientieren. Die Norm wird die Voraussetzung der Gründung oder Beteiligung regeln.

Zudem werden Regeln des Beteiligungsmanagements etabliert, die festlegen, dass die Anstalt sich bei der Beteiligung durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern hat. Zusätzlich sollen staatsvertragliche Vorgaben zu marktkonformem Verhalten bei „kommerziellen“ Beteiligungsunternehmen aufgenommen werden, die in Satzungen bzw. Richtlinien konkretisiert werden. Diese werden vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Beteiligungscontrolling überwacht.

In den einschlägigen Gesetzen und Staatsverträgen wird festgelegt, dass zum marktkonformen Agieren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehört, dass sie gegenüber den kommerziellen Beteiligungsunternehmen das Prinzip des marktwirtschaftlichen Investors und das „arms length principle“ beachten.

2.2.4. Finanzkontrolle

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden für alle Anstalten im Hinblick auf kommerzielle Beteiligungsunternehmen verbessert und ausgeweitet. Es wird ein einheitliches Prüfungsrecht der Rechnungshöfe entsprechend der Regelung in § 30 ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV) bei allen Tochtergesellschaften für alle Anstalten vorgesehen; bei allen Minderheitsbeteiligungen wird dies in Form der Betätigungsprüfung erfolgen.

2.2.4.1. Controlling

Die ARD-Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio werden verpflichtet, für alle Beteiligungen ein effektives Controlling sicherzustellen und jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an den jeweils zuständigen Rechnungshof und an die zuständigen Landesregierungen zu übermitteln, der folgende Bereiche umfasst:

- Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Anstalt;
- gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Aktivitäten und Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen/staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten (organisatorische/buchhalterische Trennung von Betätigungen im Rahmen des Auftrags, arms-length-Prinzip, etc.);
- Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

2.2.4.2. Prüfbefugnisse der Rechnungshöfe

Bei Mehrheitsbeteiligungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht des zuständigen Rechnungshofes besteht, werden zusätzlich zu den Prüfungsrechten der Rechnungshöfe folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Im Hinblick auf die Prüfung von näher zu definierenden Fragestellungen durch die Rechnungshöfe werden die Anstalten verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Abschlusses bei Beteiligungsunternehmen einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB nur im Einvernehmen mit den Rechnungshöfen zu bestellen;
- die von den Wirtschaftsprüfern zusätzlich zu prüfenden Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen/ gesetzlichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten (organisatorische/buchhalterische Trennung von Betätigungen im Rahmen des Auftrags, arms-length-Prinzip, etc.);
- die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich dieser Fragestellungen; sie teilen das Ergebnis zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit; die zuständigen Rechnungshöfen werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen; über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität unterrichten die Rechnungshöfe die Rechtsaufsicht, die die notwendigen Maßnahmen ergreift.

2.2.4.3. Optimierung des Kontrollsystems

Die Regelungen, wonach die Prüfberichte der Rechnungshöfe den Organen der Anstalten, den betreffenden Landesregierungen (und zum Teil auch den Landtagen) zugeleitet werden, werden dahingehend ergänzt, dass die Prüfungsmitteilungen der Rechnungshöfe auch der KEF zuzuleiten sind. Die Anstalten können diesen Prüfmitteilungen ihre eigene Stellungnahme hinzufügen.

Im Übrigen erfolgt die Prüfung der Beteiligungsgesellschaften durch unabhängige Wirtschaftsprüfer.

Das deutsche Rundfunkgebührenfestsetzungssystem schließt bereits eine Überkompensation über die Gebührenperiode hinaus aus. Die einschlägigen Rechtsnormen stellen sicher, dass ausschließlich die Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags angesetzt werden. Nicht benötigte Mittel und entgegen dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns nicht erzielte Einnahmen werden bei der Rundfunkgebührenfestsetzung bedarfsmindernd berücksichtigt. Defizitübertragungen werden von der KEF nicht akzeptiert. Das Kontrollsystem berücksichtigt alle Einnahmen der Anstalten, so dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

Unbeschadet dessen wird die Regelung vorgeschlagen, wonach, sofern die jährlichen Gesamterträge der Anstalten die Gesamtaufwendungen für die Auftragserfüllung um mehr als 10 % der Rundfunkgebühren übersteigen, diese Beträge als Rücklage anzulegen und zu verzinsen sind, um damit die systembedingte Unterdeckung für den angemeldeten Bedarf für den weiteren Verlauf abzudecken. Die KEF prüft, inwieweit die Anstalten diese Reserven für im Voraus festgelegte Zwecke verwendet haben.

Überschüsse werden von der KEF als Grundlage für ihre Fortschreibungen genutzt und die für diese Position angesetzten Mittel für die nächste Gebührenperiode entsprechend geringer berücksichtigt. (Erläuterung, wie hierdurch sichergestellt wird, dass eventuelle aufgrund der jeweiligen Jahresabschlüsse festgestellte akkumulierte Überschüsse bedarfsmindernd berücksichtigt werden: Die von der KEF festgestellten Überschüsse zum Ende einer Gebührenperiode werden vom von der KEF festgestellten Finanzbedarf der Anstalten für die folgende Gebührenperiode vollständig in Abzug gebracht, d.h. die Gebührempfehlung der KEF und damit die Gebührenerhöhung fällt entsprechend geringer aus.)

Es wird staatsvertraglich abgesichert, dass die Gesamterträge der Anstalten aus Gebühren die Nettokosten nicht übersteigen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsen, bei Berücksichtigung der anderen direkten oder indirekten Einnahmen aus diesem Auftrag.

Weiter wird vorgesehen, dass die KEF durchgängig eine Überprüfung auf der Basis von Ist-Zahlen vornimmt (wo Planzahlen zugrunde gelegt wurden, nachträglich).

2.3 Sportrechte

Die Rundfunkanstalten werden ihre in diesem Bereich praktizierte Geschäftspolitik transparent machen:

- Die Sportberichterstattung in den Hauptprogrammen von ARD und ZDF überschreitet regelmäßig eine Größenordnung von ca. 10 % des jährlichen Gesamtprogramms nicht.
- ARD und ZDF lassen Rechte insofern nicht ungenutzt, als sie die Rechte entweder selbst nutzen oder zur Sublizenzierung anbieten. Im Übrigen werden die über die EBU erworbenen Rechte gemäß der mit der Kommission im Rahmen des Eurovisionsverfahrens abgestimmten Schemata unter Aufsicht des eingesetzten Trustees angeboten.
- ARD und ZDF werden ohne ausdrückliche staatsvertragliche Ermächtigung der Länder keinen eigenen Sportkanal betreiben.
- Eine Sportberichterstattung in den Digitalkanälen von ARD und ZDF erfolgt in Ergänzung zu den Hauptprogrammen, ohne dass eine Umwidmung dieser Programme vorgenommen wird. Entsprechende Nutzungen schränken die Möglichkeit zum Erwerb von Sublizenzen durch Dritte nicht ein.
- Ungenutzte Rechte müssen Dritten zur Sublizenz angeboten werden; ARD und ZDF machen transparent, unter welchen Voraussetzungen Rechte als "ungenutzt" angesehen werden.
- Das Verhalten der Anstalten muss für potenzielle Erwerber (Dritte) transparent sein, dies schließt insbesondere ein, wann die Rechte angeboten werden und in welchem Umfang (Veröffentlichen des Angebotes im Internet).

2.4 Finanzierungsgarantie (Anstaltslast)

Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist durch die neue Einschränkung in § 1 Abs. 3 RFinStV eine Schranke für die Kreditaufnahme errichtet. Für die Anstalten selbst ist damit eine beihilferechtlich relevante Begünstigung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden künftig vertragliche Haftungsübernahmen der Rundfunkanstalten zugunsten kommerziell tätiger Töchter gesetzlich ausgeschlossen. Ferner werden Gewinnabführungsverträge/Gewinnentnahmen, die eine gesellschaftsrechtliche Haftung kraft Gesetzes auslösen, ausgeschlossen.

2.5. Steuerrecht

Eine Pauschalierung bei der Besteuerung erscheint alternativlos; eine andere Lösung würde lediglich an anderer Stelle zu pauschalierten Betrachtungen führen, so dass an diesem System festgehalten werden muss. Auch die organisatorische Trennung kommerzieller Aktivitäten führt zu keiner Änderung. Die Höhe der Pauschale wird regelmäßig überprüft, um Marktverzerrungen auch an dieser Stelle auszuschließen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Veranstalter derzeit gegenüber Privaten keinesfalls begünstigt werden.

3. Implementation (bestehende Angebote)

Für Telemedien, die bereits von den Anstalten angeboten werden, bestätigen die Länder förmlich, dass sie vom Auftrag - wie im zukünftigen Rundfunkstaatsvertrag konkretisiert - abgedeckt sind. Diese förmliche Bestätigung erfolgt z.B. durch Erklärung zum Rundfunk(änderungs-)staatsvertrag und bezieht sich auf ein von den Anstalten vorgelegtes Gesamtkonzept zu neuen Medien.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Staatsvertrags ist die für digitale Angebote und für Telemedien eingeführte Neuregelung Grundlage und Begrenzung für alle bestehenden Angebote aller Anstalten. Angebote, die nicht von diesem gesetzlichen Auftrag gedeckt sind (etwa solche, die nicht journalistisch-redaktionelle Angebote oder journalistisch-redaktionell veranlasste Angebote sind), können auf dieser Grundlage nicht angeboten werden.

Die Kontrolle erfolgt über die Rechtsaufsicht, die bei Beschwerden nach erfolgloser Anrufung der internen Aufsicht oder auch von Amts wegen tätig wird. Für im Sinne der Ziff. 2.1.1.1. neue Angebote wird das Konkretisierungsverfahren durchgeführt.

4. Erklärung zur Beauftragung für neue Dienste

1. Länder: Gesetzliche Regelung

- i. Es findet eine explizite staatsvertragliche Beauftragung für digitale Angebote und Telemedien statt (2.1.2. und 2.1.3.)

- ii. Der Staatsvertrag gibt verbindliche Kriterien vor (2.1.2. und 2.1.3.)
- iii. Der Staatsvertrag legt Kriterien fest, die steuern, wann die Anstalten zur weiteren Konkretisierung ein Prüfverfahren für Vorhaben auslösen müssen.

2. Anstalten: Konkretisierungsverfahren

- i. Die Anstalten konkretisieren nachprüfbare Kriterien, die steuern, wann sie ein Verfahren für Vorhaben durchführen.
- ii. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, ist das Verfahren nach 2.1.1.1. durchzuführen.
- iii. Genehmigung des Vorhabens durch die Gremien.

3. Länder:

Das Verfahren endet mit der Prüfung und Feststellung durch die Rechtsaufsicht.